



## BERECHTIGUNG FÜR DAN-PRÜFUNG IM AUSLAND

Um eine 2./1. Kyu- oder Dan-Prüfung im Ausland ablegen zu dürfen braucht es die Genehmigung des JKA Chef-Instruktors des SKR und der Technischen Kommission. Die Genehmigung ist im Voraus einzuholen, ohne Genehmigung werden die Prüfungen vom SKR nicht anerkannt.

<b>ANGABEN ZUM PRÜFLING:</b>	
Verband: SWISS KARATE FEDERATION (SKF)	Sektion: SWISS KARATEDO RENMEI (SKR)
Name: .....	Vorname: .....
Strasse, Haus Nr.: .....	
PLZ, Wohnort: .....	
Geb.-datum: .....	Tel.-Nr.: ..... eMail: .....
Ort, Datum: .....	Unterschrift Prüfling: .....
Ort, Datum: .....	Unterschrift Dojoleiter: .....
<b>ANGABEN ZUR PRÜFUNG:</b>	
Prüfungsdatum: .....	Prüfungsort: .....
Prüfung zum ..... Kyu/Dan	Name des Prüfers: .....
<b>Genehmigung durch den JKA Chef-Instruktor des SKR.</b>	
Ort, Datum: ..... Unterschrift: .....	

Nach bestandener Prüfung ist dieses Formular mit dem SKF Karatepass, ggf. der Dan-Urkunde und dem JKA Pass an die Technische Kommission des SKR zu senden. Sobald alle Dokumente korrekt bei der TK eingetroffen sind, wird bei Dan-Prüfungen die SKF-Dan-Urkunde ausgestellt und die Prüfung im Dan-Register eingetragen.